

# **BVGer F-6234/2018 vom 5. Oktober 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-6234\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6234_2018)

FR: TAF F-6234/2018 du 5 octobre 2020

IT: TAF F-6234/2018 del 5 ottobre 2020

## **Regeste**

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen zur Einreichung einer Beschwerde (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 1 AsylG in der Fassung vom 1. Januar 2008] und Form [Art. 52 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Bestimmungen sind von der Revision des Asylrechts (AS 2018 2855), welche am 1. März 2019 in Kraft getreten ist, unberührt geblieben.

### **E. 3**

Nach Art. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird ein Kantonswechsel vom SEM nur bei Zustimmung beider beteiligter Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt. Der Begriff der Familieneinheit gemäss Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 (i.V.m. Art. 27 Abs. 3 AsylG) orientiert sich an dem im Asylrecht geltenden Familienbegriff im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1, der dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK entspricht, und umfasst grundsätzlich nur die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder). Hinsichtlich Beziehungen zwischen nahen Verwandten ausserhalb der Kernfamilie, namentlich solchen von erwachsenen Kindern zu ihren Eltern oder Geschwistern, setzt die Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK praxisgemäss voraus, dass sich die ausländische Person in einem besonderen, über die normalen affektiven Bindungen hinausgehenden Abhängigkeitsverhältnis zum anwesenheitsberechtigten Elternteil bzw.

Geschwister befindet (vgl. BGE 144 II 2 E. 6.1; BGE 137 I 154 E. 3.4.2). Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann sich - unabhängig vom Alter - namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1e; zum Abhängigkeitsverhältnis unter Verwandten vgl. auch BVGE 2008/47 E. 4.1.1 f sowie Urteil des BVGer E-5921/2015 E. 4.2 vom 5. November 2015).

#### **E. 4**

Ein Entscheid des SEM über die Zuweisung an einen Kanton beziehungsweise den Kantonswechsel (Art. 27 Abs. 3 dritter Satz AsylG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV 1) kann gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG - welcher als *lex specialis* der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgeht (Art. 106 Abs. 2 AsylG) - im materieller Hinsicht nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. BVGE 2008/47 E. 1.2). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführenden 1 und 2 machen im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens im Wesentlichen geltend, sie seien auf die im Kanton Bern wohnhaften Eltern und Brüder des Beschwerdeführers 1 angewiesen und berufen sich somit auf die Einheit der Familie, welche durch ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis gegeben sei. Mit der Betreuung des schwerkranken und behinderten Kindes (Beschwerdeführer 3), welches 24 Stunden am Tag überwacht werden müsse, seien sie überfordert, weshalb sie die Unterstützung der Familienangehörigen benötigten. Zudem sei der Beschwerdeführer 1 psychisch krank. Der Zusammenhalt der Familie bzw. die Nähe zu seinen Familienangehörigen sei dafür die beste Medizin. Ferner könne der Beschwerdeführer 1 umgehend in Interlaken eine Arbeitstätigkeit als Coiffeur im Salon seines Bruders antreten. Was den Zugang des Kindes zu den notwendigen medizinischen Behandlungen anbelangt, so sei dieser nur im Kanton Bern gewährleistet. Unter anderem könne St. Gallen dem Kind die nötige heilpädagogische Therapie nicht anbieten (steht auf der Warteliste).

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer 3 hat gemäss dem im Beschwerdeverfahren D-3027/2020 eingereichten Attest des Ostschweizer Kinderspitals vom 5. Mai 2020 ein komplexes Dismorphiesyndrom mit horizontaler Blickparese, Zungendeviation nach rechts, wenig Zungenmotorik, Facialispause und eine allgemeine Entwicklungsverzögerung sowie eine Trinkschwäche. Er ist in regelmässiger neuropädiatrischer Behandlung und braucht regelmässige Therapien, Logopädie und Physiotherapie sowie heilpädagogische Frühförderung. Seine Ergotherapeutin in St. Gallen bestätigt zudem, dass sie ihn und seine Eltern (Beschwerdeführende 1 und 2) als sehr interessiert erlebe und diese sehr bemüht seien, die Anregungen aus der Therapie zu Hause umzusetzen, was auch zum bisherigen Therapieerfolg beigetragen habe (vgl. Stellungnahme Ergotherapie vom 29. April 2020).

#### **E. 7.1**

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden war und ist der Zugang des Beschwerdeführers 3 zu den notwendigen medizinischen Behandlungen und Therapien in St. Gallen gewährleistet. Davon, dass eine fachgerechte Behandlung nur im Kanton Bern möglich sein soll, kann demnach keine Rede sein. Die in diesem Zusammenhang geltend

gemachten Befürchtungen haben sich als unbegründet erwiesen.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer 3 ist aufgrund seiner Krankheit zweifellos schwer behindert und bedarf einer aufwendigen Betreuung, insbesondere durch seine Eltern. Damit ein über die Kernfamilie hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, welches den Beschwerdeführenden einen Anspruch auf einen Kantonswechsel verschaffen würde, müsste die persönliche Betreuung des schwer behinderten bzw. schwer kranken Beschwerdeführers 3 ausschliesslich von den im Kanton Bern wohnhaften Verwandten geleistet werden. Dies wird jedoch nicht geltend gemacht. Vorgebracht wird lediglich eine nicht näher definierte (moralische) Unterstützung bzw. punktuelle Entlastung der Beschwerdeführenden 1 und 2 bei der Betreuung des Beschwerdeführers 3. Obwohl eine solche Unterstützung die Beschwerdeführenden 1 und 2 sicherlich entlasten würde, stellt sie - wie die Vorinstanz zutreffend ausführte - kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis dar, welches im Sinne der Rechtsprechung einen Anspruch auf Einheit der Familie begründen würde (zum Erfordernis, dass die Pflege ausschliesslich von in der Schweiz anwesenden Verwandten geleistet werden muss vgl. u.a. Urteil des BGer 2C\_5/2017 vom 23. Juni 2017 E. 2 und Urteil des BVer C-6686/2015 vom 16. März 2016 S. 5 m.H.). Auch bezüglich der Beziehung der im Kanton Bern wohnhaften Verwandten zum angeblich psychisch angeschlagenen Beschwerdeführer 1 liegt kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im vorgenannten Sinne vor. Einerseits wurden die geltend gemachten psychischen Probleme nicht belegt. Andererseits können allenfalls vorhandene gesundheitliche Probleme ohne Weiteres im Kanton St. Gallen behandelt werden. Ferner begründet auch der im Rechtsmittelverfahren eingereichte Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers 1 (sofortige Anstellung als Coiffeur im Salon seines Bruders in Interlaken) keinen Anspruch auf einen Kantonswechsel, zumal ein Arbeitsverhältnis zwischen Verwandten keine Konstellation darstellt, welche den Schutzbereich der Einheit der Familie betrifft.

### **E. 7.3**

Nach dem Gesagten verletzt die Verweigerung des Kantonswechsels den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 AsylG nicht.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

### **E. 9**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.